

Brandschutzkonzept für Hotel- und Beherbergungsbetriebe

Richtlinien für die Planung und den Betrieb



Brandschutzkonzept für Hotel- und Beherbergungsbetriebe

Richtlinien für die Planung und den Betrieb

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Brandgefahren	3
3	Verantwortung	3
4	Schutzziele	4
4.1	Baulicher Brandschutz	4
4.2	Anlagentechnischer Brandschutz	5
4.3	Organisatorischer Brandschutz	6
5	Brandschutz im Betrieb	8
5.1	Rauchzeugreste und Abfälle	8
5.2	Lagerung brennbarer Materialien	8
5.3	Koch- und Wärmegeräte	8
5.4	Fritteusen	8
5.5	Feuerschutzabschlüsse (Brandschutzabschlüsse)	8
5.6	Instandhaltung	9
	Anhang A Literatur / Quellen	9
	Anhang B Muster	11
B1	Brandschutzhinweise für die Geschäftsleitung (Management)	11
B2	Muster einer Brandschutzordnung für Hotel- und Beherbergungsbetriebe	11
B3	Orientierungsplan	14
B4	Brandschutzhinweise für Gäste	15

1 Vorbemerkungen

Hotel- und Beherbergungsbetriebe sind wegen ihrer spezifischen betrieblichen Besonderheiten regelmäßig sehr großen Brandgefahren ausgesetzt. Zudem bedroht ein Hotelbrand nicht nur Unternehmensexistenz und Sachvermögen sondern in starkem Maße auch eine zumeist überdurchschnittlich hohe Anzahl von Menschenleben. Zahlreiche und folgenschwere Brände in Hotel- und Beherbergungsbetrieben haben dies in den letzten Jahren leidvoll bewiesen.

- Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV),
- das Institut für technische Sicherheit – SCHUTZ HAUS, Österreich, sowie
- das Sicherheitsinstitut, Schweiz,

rufen deshalb gemeinsam dazu auf, den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben ergänzend zu den behördlichen Anforderungen zu aktivieren und zu intensivieren. Die Unterschiedlichkeit dieser Betriebe lässt es dabei nicht zu, ein allgemein gültiges Muster für die jeweils im Detail erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zu konzipieren. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen, die auf aktuellen bzw. neuesten Erkenntnissen beruhen, müssen sich deshalb zwangsläufig darauf beschränken, allgemeine Anregungen und Anleitungen für einen wirksamen Brandschutz zu geben und erfordern folglich eine Abstimmung auf die individuellen Gegebenheiten.

Einschlägige gesetzliche Regelungen, behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen im Versicherungsvertrag bleiben hiervon in ihrer Wirksamkeit unberührt. Ihre Lektüre samt sonstiger einschlägiger Informationsschriften und Richtlinien wird deshalb dringend empfohlen.

Einzelne Unternehmen lassen ihre Gäste nur in den Hotels und Beherbergungsstätten unterbringen, wenn der Brandschutz in diesen Häusern als ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Dienstleistung von anerkannten Stellen zertifiziert ist, wie z.B. in der Schweiz vom Sicherheitsinstitut.

Es wird dringend empfohlen, eine Zertifizierung als Maßnahme zur Qualitätssicherung und Brandsicherheit anzustreben.

2 Brandgefahren

Die Dienstleistungen, die in Hotel- und Beherbergungsbetrieben angeboten werden, umfassen regelmäßig besondere Nutzungsmöglichkeiten, in denen erfahrungsgemäß nicht nur häufig Brände

entstehen, sondern Brände auch katastrophale Folgen haben können. Dies ist insbesondere der Fall z.B. bei

- Küchen,
- Saunen und
- Versammlungsräumen.

Deshalb müssen schon bei Planung und Errichtung samt Umbau bis hin zum täglichen Betrieb Überlegungen angestellt werden, welche Schutzmaßnahmen gegen welche häufigen Brandursachen getroffen werden müssen. Häufige Brandursachen sind z.B.

- Mängel an elektrischen Betriebsmitteln,
- Feuerarbeiten,
- sorgloser Umgang mit Rauchzeugen,
- aber auch Brandstiftung.

Hiergegen gilt es rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, damit sich die in der Regel ortsunkundigen Gäste nicht nur wohl, sondern auch sicher fühlen können.

Insbesondere der Brandrauch fordert wegen seiner Toxizität und der Tatsache, dass die Orientierung verloren geht, oft nicht nur die meisten Todesopfer; er verursacht auch erhebliche Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden. Der Übertragung von Feuer sowie vor allem von Rauch- und Brandgasen muss daher unbedingt wirksam vorgebeugt werden – am wirkungsvollsten lässt sich das auf der Grundlage eines umfassenden Brandschutzkonzeptes realisieren.

3 Verantwortung

Verantwortung für die Brandsicherheit in Hotel- und Beherbergungsbetrieben trägt zunächst in erster Linie die Geschäftsleitung bzw. das Management. Darüber hinaus ist aber sowohl die Arbeitnehmervertretung als auch jeder im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer in der Pflicht.

Nach dem jeweiligen Baurecht muss der Entstehung eines Brandes grundsätzlich vorgebeugt werden. Im Brandfall selbst muss die Ausbreitung von Feuer und Rauch begrenzt sowie die Rettung der Menschen gesichert werden und zugleich müssen wirksame Löscharbeiten möglich sein. Diese wichtigen Anforderungen sind schon im Vorfeld bei Planung bis hin zur baulichen Ausführung einer Hotel- oder Beherbergungsstätte zu berücksichtigen und natürlich auch bei Betrieb bzw. bei Instandhaltungsarbeiten zu beachten.

Über die baurechtlichen Anforderungen hinaus verpflichten auch die Arbeitsschutzgesetze die Geschäftsleitung als Arbeitgeber, für den Fall eines Brandes entsprechende organisatorische Maßnahmen zu planen bzw. treffen, um die Sicherheit und die Gesundheit der beschäftigten Arbeitnehmer – unter Berücksichtigung der Umstände – zu gewährleisten.

Weiterhin ist das Unternehmen regelmäßig im Rahmen des Feuerversicherungsvertrages verpflichtet, bestimmte Obliegenheiten einzuhalten, z.B. konkrete Maßnahmen zu treffen, um Brandschäden abzuwenden bzw. zu mindern. Im Übrigen haftet ein Unternehmen zivilrechtlich gemäß den jeweiligen Gesetzen für Handlungen seiner Organe und der diesen gleichgestellten Personen ohne Entlastungsmöglichkeit. Strafrechtlich kann darüber hinaus neben der Geschäftsleitung auch jeder einzelne Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden, sofern der Bereich, in dem sich die Gefahr realisiert hat, zu seinem Tätigkeitsgebiet gehört.

Zur effektiven Umsetzung der zahlreichen Unternehmenspflichten hat sich in der Praxis der Aufbau entsprechender betrieblicher Organisation samt ausdrücklicher Übertragung bestimmter Aufgaben auf bestimmte Personen im Rahmen dieser Organisation bewährt (s.a. Abschnitt 4.3).

4 Schutzziele

Der Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben zielt darauf ab,

- den Ausbruch eines Brandes zu verhindern und
- im Brandfall
 - die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen,
 - ein sicheres Verlassen der Gefahrenzone (Gebäude) für alle Anwesenden sowie
 - das wirksame Eingreifen der Rettungskräfte zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Unternehmensexistenz bedeutet Brandschutz zudem

- das Vermeiden eines erheblichen Imageverlusts,
- den Schutz von Sachwerten und Vermögen,
- die Begrenzung einer Betriebsunterbrechung.

Um diese Schutzziele zu erreichen, ist es notwendig, ein fundiertes Brandschutzkonzept aufzustellen, das eine risikogerechte Kombination von baulichen, anlagentechnischen und organisatori-

schen Brandschutzmaßnahmen enthält. Hierzu gehören z.B. die Planung, Einrichtung und Darstellung von

- sicheren Flucht- und Rettungswegen, die nicht nur eindeutig zu kennzeichnen, sondern auch offen und frei von Hindernissen zu halten sind;
- funktionssicheren technischen Anlagen und Einrichtungen (geeignete Alarmsysteme, Strom-, Gas-Heizungsanlage usw.);
- Brandschutzplänen, Ausbildung der Mitarbeiter.

Einzelne Maßnahmen können auf Grund ihrer Funktionsweise naturgemäß nur bestimmte Aufgaben erfüllen.

4.1 Baulicher Brandschutz

Die Wirksamkeit der baulichen Brandschutzmaßnahmen wird wesentlich beeinflusst von

- der Anordnung räumlicher bzw. baulicher Trennung,
- der Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragwerke und baulichen Trennungen sowie
- dem Brandverhalten der verwendeten Baustoffe.

Auch die Anordnung und Ausführung der Gebäudetechnik selbst, die häufig Brandgefahren beinhaltet und bauliche Trennungen überbrückt, muss im Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

4.1.1 Flucht- und Rettungswege

Im Brandfall hat die Rettung der Hotelgäste und -mitarbeiter sowie wirksame Brandbekämpfung durch die Feuerwehr oberste Priorität. Jeder Gast- oder Aufenthaltsraum in jedem Geschoss, in dem sich Menschen aufhalten können, muss deshalb über mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen erreichbar sein, die aus Fluren, Gängen, Treppen in einem eigenen Treppenraum (notwendige Treppe) und sicheren Ausgängen ins Freie, z.B. zur Straße hin, bestehen können.

Für jeden nicht ebenerdigen Gast- oder sonstigen Aufenthaltsraum muss ein Rettungsweg über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg sollte eine weitere notwendige Treppe sein. In Ausnahmefällen kann dies auch eine Stelle sein, die mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar ist. Hierzu zählt ein an der Gebäudeaußenseite festverlegtes Rettungswegsystem, bestehend aus Fluchtbalkon und -leitern, das vom Zimmer unter Umgehung des Stockwerksgangsystems erreichbar ist.

Die Anordnung der Flucht- und Rettungswege, z.B. die Entfernung zum sicheren Ausgang, und ihre bautechnische Ausführung, z.B. Entrauchung des Treppenraums, hat jeweils gemäß den einschlägigen nationalen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere gilt es zu beachten, dass Türen von Gasträumen, Fluren, Treppenräumen und Ausgängen in Fluchtrichtung öffnen und im geöffneten Zustand die erforderliche Laufbreite nicht einengen.

Baustoffe, die unter der Hitzeeinwirkung brennend abfallen oder abtropfen sowie starken Rauch entwickeln, dürfen für Decken- und Wandbekleidungen nicht verwendet werden. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwer entflammbar sein, was auch für Dekorationsmaterialien gilt, z.B. auch bei Festveranstaltungen.

4.1.2 Beleuchtungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung

Hotel- und Beherbergungsbetriebe müssen über eine elektrische Beleuchtungsanlage verfügen, besonders zur ausreichenden Beleuchtung der Rettungswege.

Zur Beleuchtung der Flucht- und Rettungswege, einschließlich ihrer Kennzeichnung, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, um Gäste und Mitarbeiter bei einem vollständigen Versagen der allgemeinen Beleuchtung zu den sicheren Ausgängen ins Freie zu leiten.

Auch bei kleineren Betrieben, die z.B. aufgrund begrenzter Anzahl von Betten in einzelnen Ländern baurechtlich nicht als Hotel- oder Beherbergungsbetrieb gelten, kann eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich sein, insbesondere wenn die Rettungswege unübersichtlich sind.

4.1.3 Feuerstätten und Heizung

Einzelfeuerstätten sind in Räumen von Hotel- und Beherbergungsbetrieben unzulässig. Die zentrale Feuerstätte bzw. die Heizung muss ortsfest aufgestellt sein und festverlegte Anschlussleitungen haben; glühende Teile dürfen auf keinen Fall offen liegen. In der unmittelbaren Nähe von Heizgeräten dürfen weder brennbare Baustoffe noch überhaupt brennbare Stoffe vorhanden sein. Darüber hinaus muss der Abstand von brennbaren Stoffen zu Heizgeräten mindestens 0,5 m, in Strahlungsrichtung mindestens 1 m betragen. Nur so kann vermieden werden, dass es infolge der Wärmestrahlung bzw. des Wärmestaus zu einem Brand kommt.

4.1.4 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Elektrische Leuchten einschließlich ihrer Gehäuse sind so anzuordnen und zu befestigen, dass brennbare Materialien weder durch Wärmeleitung noch durch Wärmestrahlung in Brand geraten können. Für die Auswahl, Installation und Wartung der Leuchten wird auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen.

4.1.5 Lüftungsanlagen

Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft, z.B. von Koch- und Grilleinrichtungen, abgeführt wird, sind mit Aerosolabscheider gegen Fettablagerungen zu schützen. Sie sind außerdem so anzuordnen, dass sie für eine regelmäßige Reinigung leicht zugänglich sind, z.B. mit Hilfe von Reinigungsöffnungen. Abzugsanlagen sind an feuerbeständige Schächte bzw. Abgasschornsteine anzuschließen. Die Abführung der fetthaltigen Luft ist von der allgemeinen Abluft zu trennen.

4.1.6 Blitzschutzanlagen

Hotel und Beherbergungsstätten sind gemäß den betreffenden nationalen Vorschriften mit Blitz- und Überspannungsschutz zu versehen.

4.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Je früher ein Brand entdeckt und bei den hilfeleistenden Stellen gemeldet wird, desto wirkungsvoller kann er bekämpft werden und desto geringer wird auch der Schaden sein.

4.2.1 Hausalarmierung

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Gäste im Brandfall rechtzeitig gewarnt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Brand frühzeitig entdeckt wird.

4.2.2 Brandmeldung

Jeder Hotel- und Beherbergungsbetrieb muss mindestens über ein Telefon verfügen, um im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigen zu können. An diesem Telefon ist die Rufnummer der Feuermeldestelle, z.B. Feuerwehr, Hausmeister, Portier, deutlich erkennbar zu vermerken.

Alternativ kann eine Feuermeldung auch von Hand über nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) erfolgen. Diese Melder sind vorzugsweise im Verlauf von Rettungswegen, an Ausgängen ins Freie oder Zugängen zu Treppenräumen und in der Nähe besonders brandgefährlicher Bereiche, z.B. Küchen, anzuordnen. In ihrer technischen Ausführung müssen sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Eine zentrale betriebsinterne Meldestelle, z.B. Rezeption, muss ständig besetzt und über Telefon oder Feuermelder jederzeit von allen Betriebsbereichen aus erreichbar sein. Dort sollten auch detaillierte Brandschutz- und Alarmpläne vorhanden und sofort verfügbar sein.

In Betriebsbereichen, in denen nicht ständig Personal anwesend ist, wie in Gasträumen, besteht generell die Gefahr, dass ein Brand über längere Zeit unentdeckt bleibt oder ein Gast im Schlaf vom Feuer überrascht wird. Deshalb sollten diese Bereiche grundsätzlich immer überwacht werden; am besten kommt hier moderne Anlagentechnik zum Einsatz, wie z.B. eine automatische Brandmeldeanlage.

4.2.3 Automatische Brandmeldeanlagen

Automatische Brandmeldeanlagen entdecken und melden einen Entstehungsbrand schon im Anfangsstadium – und zwar unabhängig davon, ob Personen anwesend sind. Auf diese Weise wird es möglich, dass ein Gebäude rechtzeitig verlassen bzw. eine rechtzeitige Evakuierung sowie Brandbekämpfung veranlasst werden kann.

Automatische Brandmeldeanlagen müssen gemäß den betreffenden nationalen Vorschriften geplant, errichtet und betrieben werden. Nur so kann ihre Zuverlässigkeit weitgehend sichergestellt und können Fehlalarme vermieden werden.

Das Betriebspersonal ist über die Handhabung der Anlagen zu unterweisen. Alle Einrichtungen der automatischen Brandmeldeanlagen sind regelmäßig von fachkundigen Personen zu warten und zu überprüfen.

4.2.4 Automatische Feuerlöschanlagen

Die wichtigste automatische Feuerlöschanlage ist die Sprinkleranlage: ein flächendeckendes und räumlich verteiltes Rohrleitungsnetz, das in regelmäßigen Abständen mit Sprinklerdüsen versehen ist.

Die Öffnungen der Sprinklerdüsen sind mit Glasfässchen verschlossen, die mit Flüssigkeit gefüllt sind und die ab einer bestimmten Temperatur zerspringen. Mit Hilfe dieser thermischen Auslöseelemente öffnen folglich im Brandfall diejenigen Sprinkler, die der Brandhitze unmittelbar ausgesetzt sind. Erfahrungsgemäß können die Sprinkleranlagen im Brandfall insbesondere die Ausbreitung von Feuer auf diese Weise wirksam begrenzen und in den meisten Fällen das Schadenfeuer auch löschen.

Die Installation einer Sprinkleranlage ist vor allem sinnvoll, wenn nicht nur mit einer schnellen Ausbreitung von Feuer und Rauch gerechnet werden muss, sondern eine wirksame Rettung und Brandbekämpfung durch die Feuerwehr infolge örtlicher Gegebenheiten auch nur schwer möglich ist. Dies ist häufig bei älteren Gebäuden mit einem großen Anteil von brennbaren Baustoffen, bei exponierter Lage des Betriebs oder bei einem Hochhaus der Fall.

Andere Feuerlöschanlagen, wie z.B. Wassernebel-, Gas- und Schaumlöschanlagen, können für bestimmte besondere Anwendungsfälle geeignet sein. Ggf. sollten sie in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzinstitution eingesetzt werden.

Sprinkleranlagen sind – ebenso wie alle anderen Feuerlöschanlagen – nach ihrem betriebsfertigen Einbau von einer hierfür anerkannten Stelle abzunehmen.

4.3 Organisatorischer Brandschutz

Mit Hilfe organisatorischer Brandschutzmaßnahmen können insbesondere

- Gefahren einer betriebs- oder nutzungsbedingten Brandentstehung minimiert werden (z.B. Schweißarbeiten oder Rauchen),
- bauliche und anlagentechnische Brandschutzvorkehrungen funktionstüchtig und ständig betriebsbereit gehalten werden (z.B. regelmäßige Instandhaltung),
- Maßnahmen zur Rettung gefährdeter Personen sowie zur Brandbekämpfung frühzeitig, rasch, geordnet und angemessen eingeleitet werden (z.B. gründliche Vorbereitung erforderlicher Notfallmaßnahmen im Rahmen einer Brandschutzordnung).

4.3.1 Brandschutzbeauftragter

Zur Koordination und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen und der umfangreichen brandschutztechnischen Aufgaben hat sich die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten vielfach bewährt und ist zudem in einzelnen Ländern gesetzlich gefordert. Er muss auf der Grundlage einer entsprechenden Ausbildung samt mehrjähriger Erfahrung im vorbeugenden Brandschutz Gefahren nicht nur erkennen und beurteilen, sondern auch dafür sorgen können, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden.

Der Brandschutzbeauftragte soll unmittelbar der Betriebsleitung unterstellt sein; seine Aufgaben können auch von der Sicherheitsfachkraft über-

nommen werden, zumal diese im Rahmen der Arbeitssicherheitsgesetze ebenfalls für den Brandschutz zuständig ist.

Der Brandschutzbeauftragte soll zu allen Fragen, die den Brandschutz des Unternehmens samt der Planung betreffen, gehört werden. Ihm obliegen z.B. folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Brandschutzpläne und der Brandschutzordnung,
- Organisation von Übungen und Unterweisungen,
- Zusammenarbeit mit Brandschutzinstitutionen wie Berufsgenossenschaften, Feuerwehren und Sachversicherern,
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb einschließlich der Mängelbeseitigung.

Der Brandschutzbeauftragte soll insbesondere bei unmittelbar drohender Gefahr und zur Wiederherstellung des vereinbarten Brandschutzstandards Weisungsbefugnis haben. Weiterhin empfiehlt sich ein Vorschlagsrecht für Brandschutzinvestitionen sowie ein Mitentscheidungsrecht über die Art der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen.

4.3.2 Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung, wie z.B. Maßnahmen gegen Brandausbruch und Brandausweitung. Weiterhin umfasst die Brandschutzordnung das Verhalten im Brandfall und nach Bränden, etwa Brandmeldung, Alarmierung, Personenrettung, Brandbekämpfung und Zusammenarbeit mit der Feuerwehr sowie die Vermeidung von Folgeschäden bis hin zur Sicherung der Brandstelle.

Die Brandschutzordnung soll in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr aufgestellt und ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen zu berücksichtigen, z.B. durch Erweiterung der baulichen Anlagen.

Ihrer Bedeutung entsprechend soll die Brandschutzordnung von der Betriebsleitung in Kraft gesetzt, allen aufsichtsführenden Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis gebracht und im notwendigen Umfang der Belegschaft sowie den Gästen bekannt gegeben werden, z.B. in Form eines Aushangs.

4.3.3 Brandschutzpläne

Brandschutzpläne zeigen die Gefahrenschwerpunkte sowie die für den Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutz vorhandenen Sicherheitsanlagen und -einrichtungen. Sie sollen in Abstimmung mit der Feuerwehr aufgestellt und aktualisiert werden.

Es ist sicherzustellen, dass dem Einsatzleiter der Feuerwehr im Brandfall ein Exemplar des Brandschutzplanes zur Verfügung steht (z.B. bei der zentralen Meldestelle).

Brandschutzpläne müssen, wenn sie auch als Feuerwehreinsatzpläne dienen sollen, den betreffenden Normen bzw. Richtlinien entsprechen.

4.3.4 Orientierungspläne

Orientierungspläne haben die Aufgabe, insbesondere die aktuelle Lage der Gästezimmer sowie der zugehörigen Flucht- und Rettungswege vereinfacht und deutlich darzustellen, und sind in jedem Gästezimmer gut sichtbar anzubringen (s.a. Anhang B3).

4.3.5 Verhaltenshinweise

Regelungen über das Verhalten zur Begrenzung der Brandentstehungsgefahren, etwa das Unterlassen vom Rauchen im Bett, bis hin zum Verhalten im Brandfall sind nicht nur in der Landes- sondern auch in den gängigen Fremdsprachen gut sichtbar auszuhängen (s.a. Anhang B4).

4.3.6 Feuerarbeiten

Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegeräten verursachen hohe Temperaturen und können daher in erheblichem Maße brandgefährlich sein. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Diese muss entsprechende vorbeugende Brandschutzmaßnahmen enthalten, wie z.B.

- Entfernung brennbarer Materialien an der Arbeitsstelle und ihrer Umgebung (etwa 10 m Umkreis) bzw. Abdecken nicht entfernbarer Materialien, etwa fest eingebauter Teile,
- Bereithalten der unter Druck stehenden Wassersschläuche bzw. geeigneter Feuerlöscher,
- Aufstellen einer Brandwache während der Arbeiten und Überprüfen auf Glimmstellen, kleine Brandnester sowie auf verdächtige Erwärmung und verdächtigen Geruch nach der Arbeit.

4.3.7 Brandschutzunterweisung

Alle Betriebsangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen, z.B. jährlich, über

- die Brandgefahren,
- die Wirkungsweise vorhandener Brandschutzanlagen und -einrichtungen (Brandmelde- und Feuerlöschanlagen) und ihre Auslösung,
- die Handhabung tragbarer Feuerlöscher und Wandhydranten (Löschwasserposten) einschließlich Löschübungen,
- das richtige Verhalten bei Ausbruch eines Brandes, wie z.B. Alarmierung und Rettung von Personen,

zu unterweisen. Dies gilt insbesondere für Auszubildende und neu eingestellte Mitarbeiter.

Nach Möglichkeit ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr eine Brandschutzübung, z.B. mit Probealarm, Räumung bei ungünstigen Bedingungen (z.B. Stromausfall in der Abendstunde), jährlich abzuhalten.

Zudem sollen soweit möglich Löschübungen durchgeführt werden, um die Angst davor zu nehmen, einen plötzlich entstandenen Brand sofort anzugreifen.

5 Brandschutz im Betrieb

Im betrieblichen Alltag muss durch Eigenkontrollen sichergestellt werden, dass die im Brandschutzkonzept verankerten vorbeugenden Maßnahmen richtig umgesetzt und dauerhaft eingehalten werden. Ziel dieser Kontrollen ist das Erfassen und Beseitigen brandschutztechnischer Mängel sowie das Erkennen und Korrigieren sicherheitswidrigen Verhaltens der Mitarbeiter und Gäste.

5.1 Rauchzeugreste und Abfälle

Alle brennbaren Abfälle sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern. Dies gilt auch für die Lagerung brennbarer Abfälle in dicht schließenden Abfallbehältern.

Für die vorübergehende Aufbewahrung von Abfällen sind – abgesehen von den Papierkörben in Gästezimmern – nichtbrennbare Abfallbehälter mit selbstschließenden nichtbrennbaren Deckeln aufzustellen.

Aschenbecher sind nur in Metallbehältern mit selbstschließenden Metalldeckeln zu entleeren. Brennbar Sammelbehälter sind unzulässig; glä-

serne oder keramische Behälter, ferner in Schrankische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind ungeeignet.

Geeignete Aschenbecher, z.B. mit Schleuderverschluss, sind in ausreichender Anzahl aufzustellen.

5.2 Lagerung brennbarer Materialien

Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden, in denen brennbare Materialien lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und mindestens einmal jährlich zu entrümpeln. In diesen feuergefährdeten Räumen und an ihren Zugangs-türen sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

”Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten!”

5.3 Koch- und Wärmegeräte

Ortsveränderliche Koch- und Wärmegeräte mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sowie Elektrogeräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Gesetz über technische Arbeitsmittel).

Geräte, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, dürfen nur im Küchenbereich oder in zugehörigen Gasträumen benutzt werden.

Alle Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keine Brandgefahr bilden.

Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Alle Geräte sind nach Gebrauch außer Betrieb zu setzen.

5.4 Fritteusen

Fritteusen dürfen nur von Personen bedient werden, die im Umgang mit den Geräten unterwiesen sind.

Um ein Herausspritzen von Fett und Öl zu verhindern, dürfen keine zu nassen Lebensmittel in das heiße Fett/Öl eingebracht werden.

Stark braun verfärbtes Fett und Öl ist rechtzeitig auszuwechseln, um eine Brandentstehung zu vermeiden.

5.5 Feuerschutzabschlüsse (Brandschutzabschlüsse)

Feuerschutzabschlüsse, z.B. Feuerschutztüren, müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen und als solche entsprechend gekennzeichnet sein. Müssen während der Betriebszeit solche Abschlüsse offen gehalten werden, dürfen zur Sicherstellung selbsttätiger Auslösung nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Um ein Verkeilen oder Festbinden der Feuerschutzabschlüsse wirksam zu verhindern, wird dringend empfohlen, Feuerschutz- und Rauchschutztüren in regelmäßig begangenen Erschließungs- und Versorgungswegen mit einer Feststellanlage zu versehen.

Es ist sicherzustellen, dass der Schließbereich der Feuerschutzabschlüsse frei gehalten wird.

5.6 Instandhaltung

Alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen müssen wie diejenigen der sonstigen Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung etc.)

- gemäß Angaben des Herstellers regelmäßig von fachkundigen Personen gewartet,
- nach landesspezifischen Gesetzen und Regelungen regelmäßig geprüft und
- bei einer Feststellung von Mängeln umgehend vom Fachunternehmen instandgesetzt werden.

Müssen bei der Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen abgeschaltet werden, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Die Mängelbeseitigung ist zu überprüfen.

Insbesondere sind Einrichtungen der Küchenabluft in Verantwortung des Betreibers regelmäßig zu reinigen.

Anhang A Literatur / Quellen

Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien und Empfehlungen

- **86/666/EWG:** Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in bestehenden Hotels Amtsblatt Nr. L 384 vom 31/12/1986 S. 0060 – 0068

- **Verordnung über den Bau von Gast- und Beherbergungsstätten** (Gaststättenverordnung – GastBauV)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1320, 53003 Bonn
Internet: www.bundesanzeiger.de

- **Richtlinien für Feststellanlagen** (Fassung Oktober 1988) Mitteilung, Ausgabe 02/89

Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstr. 30L, 10829 Berlin
Internet: www.dibt.de

- **DIN EN 45004** Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen; Ausgabe:1995-06

- **DIN EN 45013** Allgemeine Kriterien für Stellen, die Personal zertifizieren; Ausgabe:1990-05

DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH,
10772 Berlin
Internet: www.beuth.de

Weitere Publikationen

- **GDV- und VdS-Publikationen**

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

- **Fire Safety in Hotels; Requirements for Europe**

Confederation of Fire Protection Associations – Europe
140 Aldersgate Street,
London EC1A 4HX, U.K.

■ **Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB)**

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband und die österreichischen Brandverhütungsstellen unter anderem beziehbar bei

Zentralstelle für Brandverhütung
Siebenbrunnengasse 21, A-1050 Wien

Dienst für Industrie und Gewerbe, schweizerische Vereinigung unabhängiger Sicherheitsingenieure und -berater
(unter anderem beziehbar bei)

Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen
Bundesgasse 20, CH-3001 Bern

■ **Brandschutz in der Hotellerie**

Schweizer Hotelier-Verein, Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, Brand-Verhütungs-

■ **Sicherheitsdokumentation**

Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit
Nüscherstrasse 45, CH-8001 Zürich

Land	BR Deutschland VdS/GDV-Publikationen	Österreich Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz – TRVB	Schweiz – VKF-Brandschutz-Norm/ -Richtlinien – Sicherheitsdokumentation des Sicherheitsinstitut (SI)
Thema			
Blitz- und Überspannungsschutz	VdS 2031 Richtlinien zur Schadenverhütung		SI-Dok 1436
Brandmeldeanlagen	VdS 2095 Richtlinien für Planung und Einbau	S 123 96	VKF- Bandschutznorm und Richtlinie SI-Dok 1806
Sprinkleranlagen	VdS CEA 4001 Richtlinien für Planung und Einbau	S 127 99	VKF- Bandschutznorm und Richtlinie SI-Dok AL 4
Brandschutz im Betrieb	VdS 2000 Brandschutz im Betrieb; Leitfaden VdS 2213 Brandschutzausbildung im Betrieb	O 117 00 Ausbildung O 119 88 Organisation O 120 88 Eigenkontrolle	Brandschutz im Betrieb SI-Dok 1006 Eigenkontrolle SI-Dok 1116
Elektrische Leuchten	VdS 2005 Elektrische Leuchten; Richtlinien zur Schadenverhütung		VKF- Brandschutznorm und Richtlinie
Feststellanlagen	Richtlinien für Feststellanlagen, Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin	B 148 84	
Feuarbeiten – Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten – Erlaubnisschein – Feuerarbeiten	VdS 2008 Richtlinien VdS 2036 Richtlinien VdS 2047 Sicherheitsvorschriften	A 104 64 Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten	SI-Dok NU 9 Brandschutz beim Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren
Feuerlöscher – Ausstattung – Brandklassen	VdS 2001 DIN EN 2		VKF- Brandschutznorm und Richtlinie SI-Dok 1831
Hotel- und Beherbergungsstätten	VdS 2056 Sicherheitsvorschriften VdS 2083 Gastfreundlichkeit und Sicherheit (s.a. Anhang B)	N 143 95 Bauliche Maßnahmen N 144 82 Betriebliche Maßnahmen	Brandschutz in der Hotellerie VKF/SI/Hotelierverein
Brand- und Feuerwehrpläne	DIN 14 095	O 121 96	SI-Dok RB 3

Tabelle A1: Brandschutztechnische Normen/Richtlinien für Hotel- und Beherbergungsbetriebe

Anhang B Muster

Nachfolgend werden jeweils die Muster einer Brandschutzordnung und der Brandschutzhinweise für die Geschäftsleitung sowie Gäste als Beispiel aufgeführt, die bei der Verwendung in der Praxis stets auf die Gegebenheiten des betreffenden Betriebs zuzuschneiden sind.

B1 Brandschutzhinweise für die Geschäftsleitung (Management)

Was steht bei einem Brand in Ihrem Betrieb auf dem Spiel?

- Die Sicherheit Ihrer Gäste und Ihres Personals!
- Das Ansehen Ihres Hauses!
- Die Arbeitsplätze aller Beschäftigten!
- Die Existenz Ihres Betriebes!

Für die Sicherheit der Gäste und Beschäftigten zu sorgen, gehört zu den vorrangigen Aufgaben einer Geschäftsleitung. Besonders der Gast, der aus seiner privaten Wohnung und Arbeitsumwelt heraustritt und sich der Gastlichkeit eines Beherbergungsbetriebes anvertraut, erwartet ein hohes Maß an Sicherheit.

Diesen Sicherheitsanspruch stellt er in erster Linie an den Raum, in dem er sich überwiegend aufhält – das Gastzimmer. Die Sicherheit des Gastzimmers zu gewährleisten, ist daher erstes Ziel aller Brandschutzmaßnahmen.

Aber nicht nur in seinem Zimmer erwartet der Gast, vor Gefahren sicher zu sein. Er geht auch davon aus, bei Gefahr jederzeit seinen Aufenthaltsort im Hotel sicher verlassen zu können oder gerettet zu werden.

Wenn Sie die Sicherheitsmaßnahmen durchführen, die in den Richtlinien aufgezeigt werden, haben Sie Ihren Teil dazu beigetragen,

- die Sicherheit Ihrer Gäste und Ihres Personals zu gewährleisten,
- das Ansehen Ihres Hauses zu erhalten,
- die Arbeitsplätze aller Beschäftigten zu sichern und
- die Existenz Ihres Betriebes zu schützen.

B2 Muster einer Brandschutzordnung für Hotel- und Beherbergungsbetriebe

Maßnahmen zur Brandverhütung

Die Gäste sind ortsunkundig. Im Brandfall muss ihnen deshalb die Rettung so leicht und sicher wie möglich gemacht werden. Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) müssen gut gekennzeichnet

und beleuchtet sein. Auf die zugehörigen Rettungswege im Hause sind die Gäste durch Orientierungspläne in den Gastzimmern aufmerksam zu machen.

Umgang mit Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

Jeder Betriebsangehörige ist verpflichtet, mit Feuer, Zündmitteln, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen, so dass Brände vermieden werden.

Feuarbeiten, wie Trennschleifen, Schweißen oder Löten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Hotelleitung und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Brennbare Stoffe, sofern diese nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können und Öffnungen in Wänden und Decken zu anderen Räumen oder Schächten sind vor Beginn der Arbeiten mit Abdeckungen aus nichtbrennbaren Stoffen zu sichern. Feuerlöscher oder sonstiges geeignetes Löschgerät sind bereitzuhalten. Die angrenzenden sowie die über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume müssen in die Überwachung während und nach der Feuerarbeit einbezogen werden.

Rauchen

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in Lager-, Abstell- und Vorratsräumen verboten. In allen Räumen mit Rauchverbot sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen. In Räumen, in denen geraucht werden darf (Aufenthaltsräume und Büros) sind ausreichend Aschenbecher bereitzustellen.

Koch-, Heiz- und Wärmegeräte

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keine Brandgefahr bilden. Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

Elektrowärmegeräte sind im Abstand von mindestens 0,5 m von brennbaren Materialien, auch brennbaren Baustoffen, aufzustellen. In Strahlungsrichtung hat der Abstand mindestens 1 m zu betragen. Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort der Hotelleitung zu melden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugten Fachkräften ausgeführt werden. Private Elektrowärmegeräte dürfen nicht angeschlossen werden.

Verwahrung von Aschenresten und brennbarem Abfall

Tabakreste und brennbare Abfälle sind nur in Metallbehältern mit selbstschließenden Metallde-

ckeln zu entleeren. Unzulässig ist die Aufbewahrung von Tabakresten und sonstigen brennbaren Abfällen in Gläsern, Kunststoff- und keramischen Behältern, sowie in Schanktischen eingebauten Behältern, auch wenn diese mit Blech ausgeschlagen sind.

Umgang mit Backgeräten und Fritteusen

Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. In nicht ausgeschalteten Geräten kann es nach Betriebsschluss durch Überhitzen des Fettes zu einer Herabsetzung des Brenn- und Zündpunktes kommen. Es besteht die Gefahr der Zündung. Die gleiche Gefahr besteht bei stark gealterten Fetten und bei Ablagerungen von Öl, Schlamm und Bratgutresten an den Wandungen der Fritteusen. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen benutzten Lappen dürfen wegen der Gefahr der Selbstentzündung nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckeln aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

Brennendes Fett und Öl **nie mit Wasser** löschen.

Reinigung der Küchen-Betriebseinrichtungen

Abzugshauben und Leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Endauslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Abzugshaubentrinnen stopfen.

Entfernen brennbarer Abfälle

Alle brennbaren Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entleeren und nach dem Betriebsschluss fachgerecht zu entsorgen, z.B. Aufbewahren im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Die Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten und Gase und der sichere Umgang hiermit hat gemäß den betreffenden nationalen Vorschriften zu erfolgen.

Dekorationen

Für Dekorationen, z.B. bei Festveranstaltungen, sind nur schwer entflammable Materialien zulässig.

Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden, weil Gegenstände in Flucht- und Rettungswegen Stolpergefahren verursachen und zudem auch zur Brandausbreitung beitragen können. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

Feuerschutz- und Rauchschutztüren in Fluren und an Treppenräumen müssen stets geschlossen gehalten werden, damit nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt. Ausnahmen sind bei Türen in Fluren nur dann zulässig, wenn sie beim Auftreten von Rauch automatisch geschlossen werden.

Freihalten von Flächen für die Feuerwehr

Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig freizuhalten. Auch eine Aufstellung von Müllcontainern oder ein kurzzeitiges Parken von Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Handhabung der Löschgeräte

Betriebsangehörige müssen mit der Wahl der richtigen Löschmittel (Brandklassen nach EN 2) und der Handhabung der Löschgeräte vertraut gemacht werden.

Meldung brandgefährlicher Zustände

Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen, sind dem Brandschutzbeauftragten oder der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden.

Brandschutzbeauftragte:

(Name)

Maßnahmen im Brandfall

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren und von der Lage und dem Umfang des Schadenfeuers zu verständigen. Folgende Stellen sind zu benachrichtigen:

- Feuerwehr Ruf-Nr.
- Portier Ruf-Nr.
- Brandschutzbeauftragter Ruf-Nr.
- Geschäftsleitung Ruf-Nr.
- Personal Ruf-Nr.

Alarmierung, Rettung, Brandbekämpfung

Die Gäste sind zu warnen und aufzufordern, sich über die Treppen oder den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen in Sicherheit zu bringen.

gen. Dabei sind Ruhe und Besonnenheit zu wahren.

Aufzüge sind nicht mehr zu benutzen.

Zimmertüren und Fenster sind zu schließen.

Rauch- und Wärmeabzugsvorrichtungen sind zu öffnen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter einzuweisen. Ihm ist unter anderem der Zentralschlüssel aus der Rezeption auszuhändigen.

Klimaanlagen mit Umluftbetrieb sind abzuschalten.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene erfolgversprechende Löschmaßnahmen durchzuführen.

Jeder Betriebsangehörige hat sich in zumutbarem Umfang an den Bergungs- und Löschmaßnahmen zu beteiligen.

Alle nicht zu Bergungs- und Löschmaßnahmen hinzugezogene Betriebsangehörige haben sich für andere zumutbare Hilfeleistungen bereitzuhalten.

Die Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr sind vom Bergungsgut freizuhalten.

Geborgene Gegenstände sind zu beaufsichtigen.

Maßnahmen zur Ersten Hilfe

Die Geschäftsleitung oder der Brandschutzbeauftragte hat für geeignete Maßnahmen der Ersten Hilfe zu sorgen.

Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung ist jedem Betriebsangehörigen auszuhändigen. Der Empfang ist zu bestätigen. Eine Ausfertigung ist in jedem Personalraum gut sichtbar auszuhängen.

Bestätigung

Die Brandschutzordnung für Hotel- und Beherbergungsbetriebe habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

B3 Orientierungsplan

RETTUNGSWEGE UND ALARMZEICHEN
 Escape route and alarm signal
 Voie de secours et signal d'alarme

	Feuerlöscher fire-extinguisher extincteur	
Rettungswege : grün escape route : green voie de secours : vert	Standort : rot station : red station : rouge	
Alarmzeichen bei Gefahr : alarm signal : signal d'alarme :		

VdS 2084 : 1997-12 (03)

Dieser Aushang kann (ohne Mustereindruck) bei VdS Schadenverhütung Verlag bezogen werden.

B4 Brandschutzhinweise für Gäste

Gastfreundlichkeit und Sicherheit	Hospitality and safety	L'hospitalité et la sécurité
<p>finden Sie überall in unserem Hause vor. Wir sind davon überzeugt, dass es bei uns nicht zu einem Brandausbruch kommen kann. Trotzdem haben wir uns auf diesen Fall vorbereitet. Bitte, beachten Sie folgende Hinweise:</p>	<p>go hand in hand all over our House, and we are convinced that an outbreak of fire can be ruled out. Still, we are prepared for even such an unlikely eventuality. Kindly heed the following remarks:</p>	<p>sont omniprésentes dans notre établissement. Bien qu'étant persuadés qu'un incendie ne peut pas se déclarer chez nous, nous avons cependant prévue les mesures pour répondre à cette éventualité. Nous vous invitons à respecter les consignes suivantes:</p>
<p>Informieren Sie sich bitte über die Lage der Treppen, Notausgänge, Feuermeldemöglichkeit und Löschgeräte.</p>	<p>Acquaint yourself with the location of staircases, emergency exits, fire alarm facilities and fire extinguishers.</p>	<p>Renseignez-vous sur l'emplacement des:</p> <ul style="list-style-type: none"> - escaliers, - sorties de secours, - avertisseurs d'incendie et extincteurs.
	<p>In case of fire, you will be warned. Please comply with the instructions of our staff. Keep calm. Should you discover a fire, close the door and report the fire at once.</p>	<p>En cas d'incendie vous serez alerté! Conformez-vous aux instructions du personnel. Gardez votre sang-froid. Si vous découvrez un début d'incendie, fermez la porte et donnez l'alarme en composant le numéro de</p>
<p>Im Brandfall werden sie alarmiert! Folgen Sie bitte den Anweisungen des Personals. Bewahren Sie Ruhe. Wenn Sie einen Brand entdecken, Tür schließen. Brand sofort melden.</p>		<p>téléphone:</p>
<p>Telefon:</p>	<p>Telephone:</p>	
<p>Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, Tür schließen, im Zimmer bleiben. Am Fenster bemerkbar machen. Feuerwehr abwarten.</p>	<p>Should the escape route be obstructed by smoke, close the door and stay in the room. Attract attention at window and await fire brigade.</p>	<p>Si le chemin d'évacuation est envahi par la fumée:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fermez la porte et restez dans votre chambre, - signalez votre présence par la fenêtre, - attendez l'arrivée des secours.
	<p>In no case should lifts be used.</p>	<p>N'utilisez en aucun cas les ascenseurs.</p>
<p>In keinem Fall Aufzüge benutzen.</p>		
<p>So helfen Sie Brände vermeiden: Rauchen Sie bitte nicht im Bett. Aschenreste nicht in Papierkörbe entleeren. Keine eigenen Koch- und Wärmegeräte benutzen.</p>	<p>Kindly help us to avoid fires: By NOT smoking in bed. By NOT emptying ash into waste-paper baskets. By NOT using your own cooking and heating appliances.</p>	<p>Contribuez à éviter la déclaration d'incendies: en vous ABSTENANT de fumer au lit; en vous ABSTENANT de vider les cendres dans les corbeilles a papier; en vous ABSTENANT de vous servir de vos propres appareils de chauffage et de cuisson.</p>
	<p>Thank you for your attention and assistance.</p>	<p>Nous vous saurions gré de bien vouloir respecter ces consignes.</p>
<p>Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise.</p>		
<p>VdS 2083 : 2003-04 (02)</p>		

Dieser Aushang kann bei VdS Schadenverhütung Verlag bezogen werden.

Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH • Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.